

**Satzung der Gemeinde Selke-Aue über die Erhebung von
Nutzungsgebühren für das Objekt „Dorfkrug“
in der Quedlinburger Str. 22 in 06458 Selke-Aue
OT Wedderstedt in Form der 2. Änderungssatzung**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Selke-Aue als öffentliche Einrichtung betriebenen Dorfkrug werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige Veranstalter, der die Benutzung von Räumlichkeiten des Dorfkruges beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung, Gebührensatz**

Die Grundgebühr bei Veranstaltungen beträgt pro Tag:

Großer Saal mit Bühnenbenutzung und Vorsaal	160,00 €
Kaffeestube (1. Obergeschoss)	40,00 €

Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag für Mobiliar 2002 und älter:

Tisch	2,00 €
Stuhl	1,00 €

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Grundgebühr im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsansprüchen geboten ist. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

Von September bis April steht einmal wöchentlich der Saal für den Sportverein Rot-Blau e.V. Wedderstedt für eine Stunde kostenlos zur Verfügung. Eine ordnungsgemäße Übergabe sowie Abnahme erfolgt an Hand eines erstellten Protokolls durch den Gemeindearbeiter.

Die Berechnung der Miete je Veranstaltung für den Saal erfolgt von mittags 12:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12:00 Uhr. Wird der Saal nicht im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wird für einen weiteren Tag die Miete erhoben.

**§ 4
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfkrug. Sie wird dem Gebührensschuldner bekannt gegeben und ist vor der Benutzung zu entrichten.

§ 5

Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Benutzungsgebühr. Hat die Gemeinde den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind schriftlich an die Gemeinde Selke-Aue zu richten.

§ 7

Haftung

Für Schäden, die während der Veranstaltung am Eigentum des Vermieters entsteht, haftet der Mieter. Für das Eigentum des Mieters ist der Mieter selbst verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Objekt „Dorfkrug“ in der Quedlinburger Str. 22 in 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt in der Form der 1. Änderungssatzung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Selke-Aue, 09.11.2021


Uwe Fabian
Bürgermeister

